

gen. Die Mitarbeiter des Staatssekretariats haben bei der Erfüllung der Aufgaben einen engen Kontakt mit den Werkträgern zu halten und deren Erfahrungen, Kritiken und Vorschläge für die Erfüllung der Aufgaben nutzbar zu machen.

§ 17

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter des Staatssekretariats, die Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise und der Arbeitsablauf im Staatssekretariat werden im einzelnen in der Arbeitsordnung des Staatssekretariats festgelegt.

§ 18

Der Struktur- und Stellenplan des Staatssekretariats ist entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften aufzustellen und zu bestätigen.

III.

Rechtsstellung des Staatssekretariats

§ 19

(1) Das Staatssekretariat ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Der Sitz des Staatssekretariats ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 20

(1) Das Staatssekretariat wird im Rechtsverkehr durch den Staatssekretär vertreten.

(2) Im Verhinderungsfälle bestimmt sich seine Vertretung gemäß § 14 Abs. 2.

(3) Andere Mitarbeiter des Staatssekretariats sowie andere Personen können entsprechend den Rechtsvorschriften durch den Staatssekretär zur Vertretung des Staatssekretariats im Rechtsverkehr bevollmächtigt werden.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23. März 1961 über das Statut des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport (GBl. II S. 163) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1970

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Umbewertung der Grundmittel in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und anderen Genossenschaften

vom 18. Juni 1970

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

1. Produktionsgenossenschaften des Handwerks
2. Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks
3. Banken für Handwerk und Gewerbe
4. Reichsbahnsparkasse

(im folgenden als Genossenschaften bezeichnet).

§ 2

Grundsätze

(1) Die Genossenschaften gemäß § 1 führen zum 1. Januar 1970 die Umbewertung der Grundmittel durch.

(2) Der Umbewertung unterliegen der genossenschaftliche Grundmittelbestand und die in Rechtsträgerschaft übertragenen volkseigenen Grundmittel.

(3) Der Umbewertung der Grundmittel sind zugrunde zu legen

- die Ergebnisse der Generalinventur der Grundmittel und
- die Vorschläge für die Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel,

wie sie gemäß Anordnung vom 26. November 1968 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel im Bereich des genossenschaftlichen Handwerks und anderer Genossenschaften (GBl. II S. 983) und der dazu ergangenen Instruktion* festzustellen war.

(4) Die sich aus der Umbewertung der Grundmittel ergebende Differenz zwischen dem Nettowert der Grundmittel (Bruttowert abzüglich Verschleiß) vor und nach der Umbewertung ist für genossenschaftliche Grundmittel in

- Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks dem Investitionsfonds

* Instruktion vom 28. Oktober 1968 zur Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel (Broschüre „Die Generalinventur der Grundmittel in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, in den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, in den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und in anderen Betrieben“, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik)